



Sitzung vom

3. November 2020

Mitgeteilt den

4. November 2020

Protokoll Nr.

906/2020

Richtplananpassung in den Bereichen Tourismus und Landschaft Engiadina Bassa, Skigebietserweiterungen Scuol und Samnaun:

- **Kenntnisnahme des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrats**
- **Sistierung der damit zusammenhängenden Richtplananpassungen im Raum Scuol im kantonalen und regionalen Richtplan**

1. Ausgangslage

Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 914 vom 24. Oktober 2017 den kantonalen Richtplan Region Engiadina Bassa in den Kapiteln Tourismus und Landschaft angepasst. Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgte im koordinierten Richtplanverfahren mit der entsprechenden Anpassung des regionalen Richtplans Engiadina Bassa in den Bereichen Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr und Energie.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ersucht, die objektbezogenen Richtplananpassungen zu genehmigen.

Im Rahmen des bundesrätlichen Genehmigungsverfahrens fanden diverse Kontakte zwischen dem Bund und dem Kanton statt, was Auswirkungen auf die Dauer des Verfahrens hatte. Aufgrund des Entwurfs des Prüfungsberichts vom 17. September 2019 ersuchte das DVS die Vorsteherin des UVEK um eine Aussprache. Diese erfolgte am 27. November 2019 in Bern. Teilnehmende waren die Vorsteherin des UVEK (inkl. Fachpersonen des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Raumentwicklung; ARE-CH), der Vorsteher des DVS (inkl. begleitende Fachperso-

nen) sowie die Präsidenten der betroffenen Gemeinden Scuol und Samnaun. Als Ergebnis der Unterredung hat das UVEK eine Überarbeitung des Prüfungsberichts in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat das UVEK dem DVS die Gelegenheit gegeben, sich zum überarbeiteten Entwurf des Prüfungsberichts zu äussern. Davon hat das DVS nach vorgängiger Begrüssung der betroffenen Gemeinden sowie Bergbahnunternehmungen mit Stellungnahme vom 28. Mai 2020 Gebrauch gemacht.

Das DVS widersetzte sich dabei gegen die vorgesehene Nichtgenehmigung der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets in Scuol (Motta Naluns). Im Sinne eines Kompromisses schlug das DVS eine blosse Sistierung der Vorlage in diesem Bereich vor, wobei aus Gründen der Konsequenz nebst den nutzungsorientierten Festlegungen auch die kompensatorischen schutzorientierten Festlegungen zu sistieren seien. Bezüglich der Erweiterung im Gebiet Samnaun zeigte sich das DVS mit der vorgesehenen Genehmigung mit Vorbehalt grundsätzlich einverstanden.

Der Bundesrat hat schliesslich die Richtplananpassung mit Beschluss vom 18. September 2020 gestützt auf den Prüfungsbericht des ARE-CH vom 31. August 2020 wie folgt genehmigt:

- 1. Kap. 4.2, Engiadina Bassa, Scuol Motta Naluns, Intensiverholungsgebiet 09.FS.10 sowie Kap. 3.5 Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung, Objekte 09.LK.02R, 09.LK.21-29R:** Die Prüfung und Genehmigung der Anpassungen des Intensiverholungsgebiets im Raum Scuol – Motta Naluns (Erweiterungen Tiral und Soèr inkl. weitere damit zusammenhängende Anpassungen) wird auf Antrag des Kantons sistiert. Eine Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens erfolgt auf Antrag des Kantons.

- 2. Kap. 4.2, Engiadina Bassa, Samnaun, Intensiverholungsgebiet 09.FS.20 sowie Kap. 3.6 Landschaftsschutz, Objekt 09.LS.15R:** Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas (Festsetzung), das Vorhaben Samnaun Dorf – Salaaserkopf sowie die Streichung des Landschaftsschutzgebiets Ravaischer Salaas werden unter der Bedingung genehmigt, dass in der UVP-Vorunter-

suchung aufgezeigt werden kann, dass die Projekte bezüglich tangierten Lebensräumen und wertvollen Landschaften gesetzeskonform möglich sind. Die Einreichung entsprechender Plangenehmigungsgesuche ist erst nach erbrachtem und vom UVEK bestätigtem Nachweis möglich. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Genehmigung der Richtplanfestsetzung hinfällig.

2. Folgerungen des Bundesratsbeschlusses in Bezug auf das Gebiet Scuol

a) Sistierung der Genehmigung der Anpassungen im Raum Scuol in Bezug auf die Intensiverholungsgebiete und die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung

Die Sistierung des Genehmigungsverfahrens lässt dem Kanton, der Region, den Gemeinden und insbesondere den touristischen Leistungsträgern sowie dem Bund zumindest die Optionen soweit offen, dass keine präjudizierenden Entscheide getroffen werden. Die Sistierung umfasst unter Beachtung der Ausgewogenheit der Richtplanvorlage nicht nur die nutzungsorientierten, sondern auch die schutzbezogenen Festlegungen. Mit der Sistierung erhalten der Kanton und die Beteiligten die Möglichkeit, zur Voraussetzung der überdurchschnittlichen Eignung resp. überdurchschnittlichen Standortvorteile der Skigebietserweiterung Tiral und Soèr gemäss Artikel 7 SebV vertiefende Abklärungen zu treffen, dies insbesondere im Kontext einer gesamträumlichen Betrachtung (z.B. Bestrebungen zu Schutzplanungen in der Region, koordinierte Zusammenarbeit im Bereich Tourismus, etc.).

Die Genehmigung der Anpassungen des Intensiverholungsgebiets im Raum Scuol – Motta Naluns (Erweiterungen Tiral und Soèr inkl. weitere damit zusammenhängende Anpassungen) gilt folglich als sistiert.

Die Richtplananpassung bildet ein zusammenhängendes Gesamtpaket nutzungs- und schutzbezogener Inhalte. Die Sistierung des Genehmigungsverfahrens beinhaltet deshalb auch die Inhalte des kantonalen und regionalen Richtplans zu den «Terrassen- und Kulturlandschaften 09.LK.XX». Damit werden präjudizierende Entscheide in Bezug auf die Ausgewogenheit der Vorlage vermieden.

Eine Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens wird nach Vorliegen der vorstehend erwähnten vertieften Abklärungen zu gegebener Zeit auf Antrag des Kantons erfolgen.

b) Sistierung des mit der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets zusammenhängenden Wildruhegebiets im Raum Scuol

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans wurde speziell auch die Frage einer potenziellen Beeinträchtigung des Wildes durch die geplante Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im Raum Tiral und Soèr abgeklärt und beurteilt. Es wurde ein wildtierbiologisches Gutachten erstellt, woraus Massnahmen zum Schutz des Wildes und deren Lebensräume abgeleitet wurden. Als zentrale Schutzmassnahme wurde ein grossräumiges Wildruhegebiet im regionalen Richtplan festgelegt und behördenverbindlich gesichert.

Zwischen der Festlegung dieses Wildruhegebiets und der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets besteht ein direkter Zusammenhang. Aufgrund des Genehmigungsentscheids des Bundes wird deshalb folgerichtig auch das Wildruhegebiet im regionalen Richtplan bis zum Richtplanentscheid des Bundes über die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets sistiert.

3. Folgerungen aus dem Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Samnaun 09.FS.20 und des Landschaftsschutzgebiets Ravaischer Salaas

a) Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung

Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas (Festsetzung) sowie das Vorhaben Samnaun Dorf – Salaaserkopf (Festsetzung) sind vom Bundesrat unter der Bedingung genehmigt worden, dass in der UVP-Voruntersuchung aufgezeigt werden kann, dass die Projekte bezüglich der tangierten Lebensräume und wertvollen Landschaften gesetzeskonform möglich sind. Die Einreichung entsprechender Plangenehmigungsgesuche ist erst nach erbrachtem und vom UVEK bestätigtem Nachweis möglich. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, würde die Genehmigung der Richtplanfestsetzung hinfällig.

Die geplante Beschäftigungsanlage Samnaun Laret/Compatsch – Muller (Festsetzung) ist vom Bundesrat ohne Vorbehalt genehmigt worden und somit nicht betroffen. Somit sind diesbezüglich die richtplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung in den Folgeverfahren (Ergänzung in der Nutzungsplanung und in der Folge Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs) gegeben.

Die vorgenommenen Reduktionen des Intensiverholungsgebiets (Malfrag, Zebias) mitsamt der Streichung der Erweiterung im Gebiet Sot Craps und Bürklkopf-Flimschulter (Option im regionalen Richtplan) versteht der Kanton als Kompensation zur Erweiterung Ravaischer Salaas. Für den Fall eines Nichtgelingens des erforderlichen Nachweises der Gesetzeskonformität der Erweiterung Ravaischer Salaas würde nicht nur die Genehmigung dieser Erweiterung, sondern auch die Genehmigung der erwähnten Kompensationsmassnahmen (Skigebietsreduktionen sowie landschaftsbezogene Festlegungen in Samnaun) hinfällig, dies mit Rücksicht auf die Ausgewogenheit der Gesamtvorlage.

b) Landschaftsschutzgebiet Ravaischer Salaas

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im Gebiet Ravaischer Salaas hat der Kanton das Landschaftsschutzgebiet Ravaischer Salaas (bisher Zwischenergebnis) aus dem Richtplan gestrichen. Für die Streichung des Landschaftsschutzgebiets gelten ebenfalls die vorstehenden Ausführungen: Die Genehmigung der Streichung des Landschaftsschutzgebiets Ravaischer Salaas versteht sich ebenfalls nur unter der Bedingung, dass in der UVP-Voruntersuchung aufgezeigt werden kann, dass die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas sowie das Vorhaben Samnaun Dorf – Salaaserkopf bezüglich tangierten Lebensräumen und wertvollen Landschaften gesetzeskonform möglich sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, würde auch die Streichung des Landschaftsschutzgebiets (Zwischenergebnis) aus dem kantonalen und regionalen Richtplan hinfällig.

c) Mit der Erweiterung des Intensiverholungsgebietes zusammenhängende Wildruhegebiete Samnaun

In Samnaun ist im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Intensiverholungsgebietes im regionalen Richtplan ebenso wie in Scuol ein Wildruhegebiet festgesetzt und genehmigt worden. In der Konsequenz würde somit auch dieses Wildruhegebiet als hinfällig zu betrachten sein, wenn die Genehmigung des Vorhabens Erweiterung des Intensiverholungsgebietes Ravaischer Salaas (Festsetzung) bzw. des Vorhabens Samnaun Dorf – Salaaserkopf (Festsetzung) hinfällig würde.

d) Einreichung der zu ergänzenden Unterlagen zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit der Bahnanlagen im Ravaischer Salaas und der Bahnanlage Samnaun Dorf – Salaaser Kopf

Gemäss Prüfungsbericht des ARE-CH ist die Einreichung von Plangenehmigungsgesuchen zur Erstellung der Bahnanlagen im Ravaischer Salaas und der eng damit verknüpften Bahnanlage Samnaun Dorf – Salaaser Kopf erst nach dem erbrachten Nachweis möglich. Der Nachweis im Rahmen der UVP-Voruntersuchung ist beim ARE-CH einzureichen und wird unter dessen Leitung von den beteiligten Bundesämtern (Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Raumentwicklung) geprüft. Anschliessend entscheidet das UVEK darüber, ob der verlangte Nachweis als erbracht betrachtet werden kann.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden klärt mit dem ARE-CH im Benehmen mit den Beteiligten (insbesondere Gemeinde und Bergbahnen Samnaun AG) die konkreten Fragestellungen und den Umfang der für diesen Nachweis erforderlichen Unterlagen. Das DVS koordiniert die Einreichung des Nachweises beim ARE-CH.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 18. September 2020 betreffend Genehmigung der von der Regierung am 24. Oktober 2017 beschlossenen Anpassungen des kantonalen Richtplans Regiun Engiadina Bassa in den Kapiteln Tourismus und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Bezüglich der mit Beschluss der Regierung Nr. 914 vom 24. Oktober 2017 genehmigten Festlegungen im regionalen Richtplan gelten dieselben Sistierungen bzw. Vorbehalte. Die Sistierung beinhaltet demzufolge sämtliche Anpassungen (inklusive der Reduktionen) des Intensiverholungsgebiets im Raum Scuol Motta Naluns sowie die Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans zu den Terrassen- und Kulturlandschaften 09.LK.XX. Damit werden präjudizierende Entscheide in Bezug auf die Ausgewogenheit der Vorlage vermieden.
3. Die im regionalen Richtplan erfolgte Festsetzung des Wildruhegebiets in Scuol wird im Sinne der Erwägungen (ebenfalls) als sistiert betrachtet.
4. Die im regionalen Richtplan erfolgte Festsetzung des Wildruhegebiets Samnaun würde im Sinne der Erwägungen als hinfällig zu betrachten sein, falls die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Ravaischer Salaas vom Bund nicht genehmigt würde.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Unterlagen des kantonalen und des regionalen Richtplans gemäss diesem Beschluss zu kennzeichnen, die Einsehbarkeit des Richtplans sicherzustellen sowie für die weitere Bewirtschaftung und Aktualisierung des Richtplans zu sorgen.
6. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales koordiniert die Einreichung der zu ergänzenden Unterlagen zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit der Bahnanlagen Ravaischer Salaas und Samnaun Dorf – Salaaser Kopf im Sinne des Genehmigungsentscheides des Bundes beim Bundesamt für Raumentwicklung.

7. Mitteilung an:

- Bundesamt für Raumentwicklung, Worbentalstrasse 66, 3063 Ittigen
- alle Departemente
- Standeskanzlei
- Amt für Raumentwicklung
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Pli und Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin